

## § 19 BGG

Der Bund fördert im Rahmen der zur [Verfügung](#) stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § [15 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 BGG](#) erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der [Gestaltung](#) öffentlicher Angelegenheiten.